



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

Bearbeiter: Isabelle Kaiser

Telefon: 0385/588-7412

E-Mail: i.kaiser@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 31. März 2022

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe
– gemäß Verteiler –

Nachrichtlich:

Kommunale Landesverbände Mecklenburg-
Vorpommern

LIGA der freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg-
Vorpommern

Landesverband der Kindertagespflege
Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Gesundheit und Soziales

GEW

Ver.di

KiTa-Landeselternrat MV

**Rundbrief Nr. 8/2022 – Neufassung der Corona-
Kindertagesförderungsverordnung (Corona-KiföVO M-V)**

Anlagen:

1. Corona-KiföVO M-V vom 31.03.2022 (GVOBl. M-V S.240)
2. Hinweise zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (KiTa-Hygienehinweise), Stand 01.04.2022
3. Häufig gestellte Fragen und Antworten zur Kindertagesförderung unter Pandemiebedingungen, Stand 01.04.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Infektionsschutzgesetz, das am 18. März 2022 zuletzt geändert worden ist, sah eine zeitlich befristete Übergangsregelung für bestehende Rechtsverordnungen bis zum 02. April 2022 vor. Die Corona-LVO M-V und auch die Corona-Kindertagesförderungsverordnung

Hausanschrift:

Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

(Corona-KiföVO M-V) waren deshalb neu zu fassen. Neben kleineren, insbesondere redaktionellen Anpassungen, ergeben sich dabei im Wesentlichen die folgenden Änderungen:

1. Gliederung in drei Abschnitte

Die Corona-KiföVO M-V wurde nunmehr in drei Abschnitte gegliedert. Abschnitt I umfasst den „Allgemeiner Teil“, Abschnitt II umfasst den „Besonderer Teil“ und Abschnitt III die „Schlussbestimmungen“. In Abschnitt I werden Regelungen zum Anwendungsbereich, zu den Begriffsbestimmungen, Regelungen zu „An COVID-19 erkrankte Personen und Personen mit COVID-19-Symptomen“, zur „Testpflicht“ und zum „Regelbetrieb der Kindertagesförderung unter Pandemiebedingungen“ sowie zur „Epidemiologischen Gefahrenlage“ getroffen. In Abschnitt II werden Regelungen zum „Betrieb der Kindertagesförderung während einer epidemiologischen Gefahrenlage“ und zu den Hygienehinweisen getroffen. Abschnitt III enthält Regelungen zum „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

2. Regelung zur epidemiologischen Gefahrenlage

Durch die Änderung des Infektionsschutzgesetzes und die Neufassung der Corona-LVO wurde keine risikogewichtete Einstufung mehr vorgenommen. Nunmehr gilt, dass wenn der Landtag eine konkrete Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage für einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt sowie die Anwendung konkreter Maßnahmen festgestellt hat, die konkreten Maßnahmen des Abschnittes II der Corona-KiföVO M-V „Kindertagesförderung während einer epidemiologischen Gefahrenlage“ und „Hygienehinweise“ Anwendung finden.

Die Regelung zur „Kindertagesförderung während einer epidemiologischen Gefahrenlage“ betrifft im Wesentlichen die Regelungen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung und den Betrieb der Kindertageseinrichtungen.

In den Hygienehinweisen des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V wurden nunmehr die bisherigen Regelungen zur Notbetreuung aufgenommen.

3. Wegfall der Erklärung über das Reiseverhalten

Mit der Anpassung des bundesweiten Infektionsschutzgesetzes entfällt die Erklärung über das Reiseverhalten.

4. Anpassung der Hinweise zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (KiTa-Hygienehinweise)

Die Hinweise zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (KiTa-Hygienehinweise) wurden entsprechend angepasst.

Bestehen bleiben insbesondere die Regelungen zur „Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen bei Kindern mit Akuter Respiratorischer Symptomatik“ (ARE).

Alle aktuellen Informationen und relevanten Formulare zum Thema Kindertagesförderung und Corona finden Sie auf der Homepage des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Blickpunkte/Coronavirus/Kindertagesfoerderung/>

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Isabelle Kaiser